

Merkblatt für Eheschutzmassnahmen (Gerichtliche Regelung bei ehelichen Konflikten)

1. Wann braucht es Eheschutzmassnahmen?

Gerichtliche Eheschutzmassnahmen sind möglich, wenn es in einer Ehe zu Konflikten kommt, welche die Partner nicht mehr selbst oder mit Hilfe von Fachstellen (Eheberatung oder –therapie, Mediation) lösen können. Das Gericht hört die Ehegatten an und versucht, eine Einigung über die Streitpunkte herbeizuführen. Gelingt dies ausnahmsweise nicht, so wird ein Entscheid gefällt. Massnahmen können schon während des Zusammenlebens getroffen werden (Art. 172 ff. ZGB; Ermahnung, Unterhaltsbeiträge usw.). Meist bestehen sie aber in der Bewilligung des Getrenntlebens und in der Regelung der Folgen (Art. 175 f. ZGB Kinderfragen, Wohnungszuteilung, Unterhalt usw.).

Alle Massnahmen des Eheschutzes können auch im Rahmen eines Scheidungsverfahrens getroffen werden (Art. 276 ZPO). Da eine Scheidung gegen den Willen eines Ehegatten seit den Gesetzesrevision in den Jahren 2000 und 2004 nur noch nach zweijährigem Getrenntleben (Art. 114 ZGB) oder beim Nachweis wichtiger Gründe (Art. 115 ZGB, z.B. Gewalt in Ehe und Familie, Heiratsschwindel) durchgesetzt werden kann, kommt für die Regelung der wichtigsten Fragen bis zur Scheidung ein Eheschutzbegehren in Frage, solange sich die Ehegatten über die Scheidung nicht einig sind.

2. Zuständigkeit

Für Eheschutzbegehren ist das Bezirksgericht am Wohnort der Ehefrau *oder* des Ehemannes (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren findet vor einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter statt (§ 24 lit. d GOG).

Wenn bei einem Gericht bereits ein Scheidungsverfahren hängig ist, so ist kein Eheschutzverfahren mehr möglich (Art. 276 Abs. 2 ZPO).

3. Einleitung des Verfahrens

Das Eheschutzbegehren kann **schriftlich oder mündlich** gestellt werden. Unser entsprechendes Formular für **schriftliche Begehren** enthält im Kopfteil eine Schaltfläche, mit dem Sie das zuständige Gericht auswählen können. Für **mündliche Begehren** beachten Sie bitte die **Sprechstunden** des zuständigen Bezirksgerichts.

In Notfällen, zu denen insbesondere die Fälle akuter **häuslicher Gewalt** gehören, kann ein superprovisorisches Begehren (einstweilige Eheschutzmassnahme ohne Anhörung der Gegenpartei) nicht nur schriftlich oder in der Sprechstunde, sondern auch ausserhalb derselben während der Büroöffnungszeiten persönlich am zuständigen Gericht gestellt werden.

Der **Beizug eines Anwaltes oder einer Anwältin** ist nicht erforderlich, bei komplizierten Fällen jedoch empfehlenswert. Bei der Anwaltssuche helfen Ihnen der Zürcher Anwaltsverband und der Schweizerische Anwaltsverband.

4. Inhalt des Eheschutzbegehrens

Im Eheschutzverfahren werden hauptsächlich Anträge zur Bewilligung und Regelung des Getrenntlebens im Sinne von Art. 175 und 176 ZGB gestellt. Zum Ablauf eines Zivilverfahrens betrachten Sie unsere Präsentation. Im Vordergrund stehen folgende **Massnahmen**:

- **Bewilligung** des Getrenntlebens (Art. 175 ZGB)
- Zuteilung der **Wohnung** und des Hausrates (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Massgebend ist, welcher Ehegatte *stärker auf die Wohnung angewiesen* ist. Normalerweise wird dem zum Auszug verpflichteten Gatten eine kurze Frist (wenige Wochen oder Monate) angesetzt. Bei **Gewaltfällen** kommen die **sofortige Ausweisung** des gewalttätigen Partners, die Verpflichtung zur **Übergabe der Hausschlüssel**, der Erlass eines **Zutritts-, Kontakt- oder Rayonverbots** (Art. 28b ZGB; Art. 172 Abs. 3 ZGB) in Frage.
- Zuteilung der **Obhut für die Kinder** an einen Elternteil (Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 297 Abs. 2 ZGB). Obwohl das Gesetz sogar die Zuteilung der **elterlichen Sorge** ermöglicht, wird diese für die Dauer des Getrenntlebens meist *beiden Eltern* belassen.

- Regelung des **Besuchsrechts** für die Kinder Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 273 ff. ZGB),
- **Kindesschutzmassnahmen** (reichen von der Ernennung eines Beistands für die Ausübung des Besuchsrechts bis zu Massnahmen gegen Kindesentführung)
- **Unterhaltsregelung** für die Zukunft und maximal bis ein Jahr vor Einreichung des Begehrens (Art. 163, 176 Abs. 1 Ziff. 1, 176 Abs. 3 und 276 ff. ZGB). Beachten Sie dazu unser Berechnungsprogramm samt Anleitung.
Bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht kommt eine **Anweisung an die Schuldner** (Art. 177 ZGB) in Frage. Hier wird ein Schuldner (z.B. die Arbeitgeberin) des Verpflichteten angewiesen, seine Zahlungen direkt an den Unterhaltsberechtigten zu leisten. Möglich ist auch der Erlass einer **Verfügungsbeschränkung** (Art. 178 ZGB) für bestimmte Vermögenswerte eines Ehegatten.
- **Anordnung der Gütertrennung** (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

5. Sofortmassnahmen (superprovisorisches Eheschutzbegehren)

Gewalt in Ehe und Familie wird von den Gerichten **nicht geduldet**. Betroffene sollen sich dagegen, auch mit Hilfe von Verwandten, Freunden, Nachbarinnen, Fachstellen oder der Polizei, zur Wehr setzen. Auch für Männer, die in Konfliktsituationen zu Gewalt neigen, existieren Fachstellen.

Wenn eine Regelung zum Schutz vor häuslicher Gewalt **besonders dringlich** ist, kann beim Gericht ein sogenanntes superprovisorisches Begehren um Erlass von einstweiligen Massnahmen mit sofortiger Wirkung gestellt werden, über welches ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei entschieden wird (die Anhörung wird später nachgeholt). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht superprovisorische Massnahmen zum Schutz vor **häuslicher Gewalt** nur dann anordnen kann, wenn die gesuchstellende Partei **glaubhaft macht**, dass sie oder die Kinder durch eine (erneute) Gewaltanwendung oder die mögliche Umsetzung einer Drohung **unmittelbar gefährdet** sind und dass eine Regelung besonders dringlich ist. Blosser Behauptungen genügen dafür nicht. Vielmehr müssen dem Gericht **Belege** eingereicht **oder Indizien** genannt werden, welche die eigene Darstellung stützen. Um bereits erlittene Gewalt oder ausgestossene Drohungen und die Gefahr weiterer Gewaltanwendung beim Gericht glaubhaft zu machen, sind zum Beispiel die folgenden Unterlagen und Angaben geeignet:

- Aussagekräftige **Arztzeugnisse** über festgestellte Verletzungen (wichtig ist *medizinische Beurteilung*, nicht die Meinung der Ärztin oder des Arztes zur Familiensituation),
- evtl. Fotos von Verletzungen,
- **Polizeirapporte** und **Einvernahmeprotokolle** aus der Strafuntersuchung oder zumindest Angaben zur Anzeigeerstattung (wann, wo, weswegen und bei wem),
- **Schutzverfügung der Polizei** gemäss Gewaltschutzgesetz (§ 4 GSG),
- **Schriftliche Berichte** von Beteiligten oder Augenzeug/innen über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (z.B. von Personen aus der Nachbarschaft),
- schriftliche Drohungen,
- Berichte von **Lehrer/innen, Hortleiter/innen etc.** über das Verhalten oder Äusserungen der Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt,
- Angaben zu Aufenthalten im **Frauenhaus** etc.

Seit dem 1. April 2004 wird Gewaltanwendung in Ehe und Familie von Amtes wegen verfolgt. Dies gilt bei wiederholten Tötlichkeiten und bei jeglicher Form von Körperverletzung (Art. 123 und 126 StGB). In solchen Fällen erstatten Eheschutz- und Scheidungsgerichte daher Strafanzeige unabhängig davon, ob das Opfer der Gewalt die Bestrafung verlangt oder nicht.